
Verordnung über den Sport (Sportverordnung) ^{1, 2}

(Vom 18. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011³,

beschliesst⁴:

I. Allgemeines

§ 1 ⁵ Sportförderkonzept

¹ Der Regierungsrat erlässt ein kantonales Sportförderkonzept.

² Dieses umschreibt die Sportförderung in den Bereichen Breitensport, Leistungssport und Sportinfrastruktur.

§ 2 ⁶ Schulsport

¹ Der Erziehungsrat erlässt im Schulbereich die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Sport und Bewegung erforderlichen Weisungen.

² Das Bildungsdepartement führt die Aufsicht über den Bewegungs- und Sportunterricht in der Schule.

§ 3 ⁷ Jugend+Sport a) Kommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine «Jugend+Sport»-Kommission mit höchstens elf Mitgliedern, in der interessierte Verbände und Institutionen vertreten sind und die beratend tätig ist.

² Das Bildungsdepartement erlässt Richtlinien über den Geschäftsgang und den Aufgabenbereich der «Jugend+Sport»-Kommission.

§ 4 ⁸ b) Aufsicht

Das Bildungsdepartement führt die Aufsicht über das Programm «Jugend+Sport».

§ 5 ⁹ c) Durchführung

¹ Die Durchführung des Programms «Jugend+Sport» sowie die Leitung der «Jugend+Sport»-Kommission obliegen dem Amt für Volksschulen und Sport.

² Lagerung, Wartung und Versand des «Jugend+Sport»-Materials besorgt die Re-tablierungsstelle des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz. Sie kontrolliert auch den Rückschub.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport vom 4. August 1975¹¹;
- b) Verordnung über den Fonds zur Förderung des Sports vom 29. November 1994¹².

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.¹³

¹ GS 24-40 mit Änderungen vom 10. November 2020 (Geldspielverordnung, GS 26-26b).

² Erlassstiel in der Fassung vom 10. November 2020.

³ SR 415.0.

⁴ Ingress in der Fassung vom 10. November 2020.

⁵ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 10. November 2020.

⁶ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs.3 aufgehoben am 10. November 2020.

⁷ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 10. November 2020.

⁸ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 10. November 2020.

⁹ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs.3 aufgehoben am 10. November 2020.

¹⁰ Aufgehoben am 10. November 2020.

¹¹ GS 16-689.

¹² GS 18-489.

¹³ Änderungen vom 10. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2843) in Kraft getreten.